

Stand: Juli 2017

Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ergeben sich im Einzelnen aus den von den Handwerkskammern erlassenen **Sachverständigenordnungen (SVO)**. Die SVO bestimmt das Auswahl- und Bestellungsverfahren, nach dem die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung durchführt, normiert die Rechte und Pflichten der Sachverständigen und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Sachverständigen und Kammer.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen stellt keine eigenständige Ausbildung dar, an deren Ende die Bestellung steht. Entsprechend erfolgt seitens der Handwerkskammer **keine konkrete, gewerksbezogene Schulung bzw. Lehrgang**, sondern der Bewerber muss über die besondere fachliche Qualifikation in seinem Handwerk **bereits verfügen**, diese aber in dem dargestellten, vorgeschriebenen Verfahren nachweisen.

Bewerber sollten sich auf eine **Verfahrensdauer von ca. 1-2 Jahren** einstellen bis es zur Vereidigung kommt. Die **Kosten** für das Verfahren variieren je nach Gewerk (Kosten beim Fachverband und für die rechtskundlichen Schulungen).

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

1. Grundsätzlich Eintragung in die Handwerksrolle oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe

Erwartet wird

- eine mehrjährige praktische Erfahrung in der Leitung eines Handwerksbetriebes, sei es als Unternehmer oder in der Funktion eines Betriebsleiters.

Darüber hinaus kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden,

- wer zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt (z. B. Meisterprüfung, Dipl.-Ing.), aber nicht eingetragen ist, dafür aber in den letzten 10 Jahren mindestens 6 Jahre in einem Handwerksbetrieb des Gewerks, für das er bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion.
- wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und dabei die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (z. B. angestellter Meister mit entsprechender mehrjähriger beruflicher Erfahrung).

Bei einer Angestelltentätigkeit muss der Bewerber in jedem Fall eine **Freistellungserklärung** seitens des Arbeitgebers für die Sachverständigentätigkeit vorlegen.

Ohne eigene Eintragung ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk die Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, der Hauptwohnsitz liegt.

2. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung liegt nur dann vor, wenn der Sachverständige die Gewähr für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit und für die **Einhaltung der Pflichten** eines öffentlich bestellten Sachverständigen bei der Gutachtenerstellung oder Erbringung der sonstigen Sachverständigenleistungen bietet. Er muss **zuverlässig** und in der Lage sein, den im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Neben der fachlichen Eignung muss der Sachverständige die Gewähr dafür bieten, dass er auch den körperlichen und geistigen Anforderungen seines jeweiligen Sachgebietes gerecht wird. Bei Zweifeln obliegt es dem Sachverständigen, das Vorliegen der verlässlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Vorzulegen sind u.a.:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Krankenkassen

3. Lebens- und Berufserfahrung

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er kraft seiner Persönlichkeit von den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies erst dann der Fall, wenn er über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügt. Unerlässlich ist es daher, dass der Bewerber aus seinem bisherigen Werdegang und insbesondere aus der Summe seiner praktischen Tätigkeiten in seinem Handwerk einen Erfahrungsschatz gewonnen hat, der ihn in die Lage versetzt, die vielfältigen, fachlichen Fragestellungen, die die Gutachtertätigkeit prägen, zu erfüllen. In der Verwaltungshandhabung hat sich die Faustformel von fünf Jahren Praxiserfahrung bewährt, die ein Bewerber mitbringen sollte.

4. Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), sowie ständige Fortbildung

Die besondere Sachkunde setzt voraus, dass der Bewerber in dem Beruf, in dem er seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, über **hervorragende Fachkenntnisse** verfügt und in der Lage ist, die Arbeiten anderer sachverständig zu begutachten und das Ergebnis seiner Begutachtung für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu erläutern. Erwartet wird ein das Meisterprüfungswissen übersteigendes Wissen.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch den Sachverständigen zu führen. Er ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus. Diese besondere Fachkunde wird nach einem von den Handwerkskammern ausgearbeiteten Verfahren, das neben der Erstellung eines **Probegutachtens** und eines **schriftlichen Tests** auch ein **mündliches Fachgespräch** vor einem kompetenten Ausschuss vorsieht, durch die Handwerkskammern mit Unterstützung des zuständigen **Fachverbands** festgestellt.

Aber auch nach der erfolgten Bestellung ist der Sachverständige verpflichtet, sich nachweislich kontinuierlich fortzubilden. Seine Qualifikation muss er während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung wahren und den neuesten Entwicklungen anpassen.

5. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Sachverständige muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisungen bei der Erstattung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die **Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger strikt von der sonstigen unternehmerischen Tätigkeit zu trennen** ist (keine gemeinsame Werbung, getrenntes Briefpapier etc.).

6. Vorliegen der erforderlichen Einrichtungen

Der Sachverständige muss über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügen können. Hierzu ist eine geeignete **Grundausstattung** nötig. Das bedeutet aber nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

7. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (evtl. Schufa-Auskunft)

Der Sachverständige darf weder für sich oder Dritte eine Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und insbesondere nicht eine Versicherung an Eides statt gem. § 802c Abs. 3 abgegeben haben und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis (§§ 882b f. ZPO) eingetragen sein. Zweifel daran, ob der Sachverständige in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, sind insbesondere dann angebracht, wenn er von einem Insolvenzverfahren betroffen war oder ist. Zudem hält die für das Bestellungsverfahren zuständige Abteilung hausintern Rücksprache mit der Beitragsabteilung der Kammer.

8. Jederzeitige Verfügbarkeit

Der Sachverständige muss nach einer öffentlichen Bestellung den Gerichten und dem rechtsuchenden Publikum auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Da eine Pflicht zur Übernahme von Sachverständigentätigkeiten besteht, muss gewährleistet sein, dass der Sachverständige jederzeit und unverzüglich auf Anfrage tätig werden kann.